

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Am Breungeshainer Weg“ Stadt Schotten

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Vorhaben..... | 3 |
| 2. Grundlagen..... | 3 |
| 2.1 Rechtliche Grundlagen..... | 3 |
| 2.1.1 Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG | 3 |
| 2.1.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG..... | 4 |
| 2.2 Untersuchungsraum | 4 |
| 2.3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode | 6 |
| 2.3.1 Allgemeine Grundlagen..... | 6 |
| 2.3.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes | 7 |
| 2.3.3 Konfliktdanalyse | 7 |
| 2.3.4 Maßnahmen | 7 |
| 2.3.4.1 CEF-Maßnahmen | 8 |
| 2.3.4.3 Maßnahmen des Risikomanagements..... | 8 |
| 2.3.5 Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes | 8 |
| 2.3.6 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG | 9 |
| 3. Potenzielle Wirkfaktoren /-räume des Vorhabens | 9 |
| 3.1 Wirkpfade und Wirkweiten..... | 9 |
| 3.1.1 Direkter Flächenentzug | 10 |
| 3.1.2 Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung..... | 10 |
| 3.1.3 Veränderung der Standortbedingungen | 11 |
| 3.1.4 Barrierewirkungen/Individuenverluste | 11 |
| 3.1.5 Störungen..... | 11 |
| 3.1.6 Stoffliche Einwirkungen | 11 |
| 3.1.7 Strahlung | 11 |
| 3.1.8 Gezielte Beeinflussung von Arten | 12 |
| 3.1.9 Sonstiges..... | 12 |
| 3.1.10 Kumulierende Wirkungen..... | 12 |
| 3.1.11 Fazit der Wirkfaktorenbetrachtung | 12 |
| 4. Spezieller Teil | 13 |
| 4.1 Säugetiere: Fledermäuse..... | 14 |
| 4.1.1 Ermittlung der relevanten Arten | 14 |
| 4.1.2 Fazit..... | 14 |
| 4.2 Säugetiere: Sonstige Arten | 14 |
| 4.2.1 Ermittlung der relevanten Arten | 14 |
| 4.2.2 Fazit..... | 15 |
| 4.3 Brutvögel | 15 |
| 4.3.1 Ermittlung der relevanten Arten | 15 |

| | | |
|---------|---|----|
| 4.3.2 | Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung | 16 |
| 4.3.3 | Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung..... | 18 |
| 4.3.4 | Fazit..... | 19 |
| 4.4 | Rastvögel | 19 |
| 4.4.1 | Ermittlung der relevanten Arten | 19 |
| 4.4.2 | Fazit..... | 19 |
| 4.5 | Reptilien..... | 19 |
| 4.5.1 | Ermittlung der relevanten Arten | 19 |
| 4.5.2 | Fazit..... | 20 |
| 4.6 | Amphibien..... | 20 |
| 4.6.1 | Ermittlung der relevanten Arten | 20 |
| 4.6.1.1 | Fazit..... | 20 |
| 4.7 | Libellen | 20 |
| 4.7.1 | Ermittlung der relevanten Arten | 20 |
| 4.7.2 | Fazit..... | 21 |
| 4.8 | Schmetterlinge..... | 21 |
| 4.8.1 | Ermittlung der relevanten Arten | 21 |
| 4.8.2 | Fazit..... | 21 |
| 4.9 | Sonstige Artengruppen | 22 |
| 5. | Fazit | 22 |
| 6. | Literatur..... | 22 |

1. Vorhaben

Die Stadt Schotten erstellt einen Bebauungsplan für das geplante Baugebiet „Am Breungeshainer Weg“ in der Kernstadt Schotten. Da hierdurch auch Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG unterliegen, muss für die relevanten Arten eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Fachliche Grundlage dieser durch die zuständige Behörde zu erfolgenden Prüfung ist die hier vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Hrsg.: HMUELV, 2011, 2. Fassung (i.V. 3. Fassung 2015). Im Rahmen der Bauleitplanung stellt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag einen selbstständigen Fachbeitrag dar.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, i.d.F.v. 15.09.2017) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Verbotstatbestände definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu berücksichtigen sind. Da das aktuelle BNatSchG unmittelbar wirkt, sind im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betrachtungen nur die Inhalte des BNatSchG zu Grunde zu legen.

2.1.1 Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Bebauungsplänen ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Umsetzung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) benannt:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zu prüfen ist dies für:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

In § 44 (5) BNatSchG wird das Verhältnis zu geplanten Eingriffen beschrieben:
„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

2.1.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen. Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegen stehen,
- Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegen steht,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

2.2 Untersuchungsraum

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung der im Plangebiet zu erwartenden Tierarten wurde eine Kartierung durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Lebensräume wurde eine Kartierung der Brutvögel sowie der Reptilien und Amphibien sowie Tagfalter durchgeführt.

Die potentialabschätzung zum Thema Fledermäuse erfolgte mit Hilfe von Herrn Prof. Dr. Jorge Encanacao (Inatu.re).

Das Vorkommen weiterer Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie konnte aufgrund einer Potenzialabschätzung vor Ort ausgeschlossen werden, da die von diesen Arten benötigten Lebensräume im Plangebiet nicht vorhanden sind, so dass zusätzliche Kartierungen anderer Tiergruppen nicht benötigt wurde.

Die Aufnahme erfolgte akustisch und visuell. Bei den Begehungen wurden alle Tierarten registriert. Als Beobachtungsperiode wurde in 2018 der Zeitraum zwischen dem 13.03.2018 und 25.06.2018 gewählt. (Tab. 1). Damit sollte der Frühjahresaspekt erfasst werden. Reptilienbegehungen fanden bis Mitte Juni statt.

Tab. 1: Durchgeführte Begehung

| Datum | Tageszeit |
|------------|------------------------------------|
| 13.03.2018 | Vormittags |
| 27.03.2018 | Mittags |
| 09.04.2018 | Vormittags |
| 30.04.2018 | Abends bei Einbruch der Dunkelheit |
| 8.05.2018 | Vormittags |
| 30.05.2018 | Vormittags |
| 15.06.2018 | nachmittags |
| 25.06.2018 | vormittags |

Die für die Betrachtung relevanten verhaltensökologischen Angaben entstammen im Wesentlichen dem faunistischen Standardwerk der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON, 1993-2000).



Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes, Hervorhebung durch den Verfasser, Quelle: google earth

2.3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

2.3.1 Allgemeine Grundlagen

Auf der Basis der rechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG ist zu prüfen,

- ob durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen Situationen entstehen, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) gem. § 44 BNatSchG führen können.
- ob und inwieweit sich möglichen Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.
- ob es Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
- ob sich gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG bei möglichen Störungen der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- ob sich gem. § 44 (1), Nr. 3 und 4 BNatSchG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt.
- ob ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

2.3.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Der bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde zu legende Untersuchungsraum wird im Rahmen der Auswirkungsanalyse ermittelt (Kap. 3.1).

2.3.3 Konfliktanalyse

Auf der Grundlage des § 44 BNatSchG erfolgt eine Eingriffsbetrachtung, die als Grundlage der Bewertung und der Festlegung benötigter eingriffsminimierender Maßnahmen und CEF-Maßnahmen dient.

Dabei sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?
- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

In einem ersten Schritt erfolgt gem. „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2011, 2015)“ eine „grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung“, in der anhand der artengruppenspezifischen Ökologie geprüft wird, ob die Wirkfaktoren überhaupt zu relevanten Beeinträchtigungen führen können.

Wo dies der Fall ist, wird eine „vertiefende Empfindlichkeitseinstufung“ durchgeführt, wobei die konkreten art- und situationsspezifischen Gegebenheiten betrachtet und analysiert werden.

Dieses fachlich ermittelte Ergebnis dient nun als Grundlage der Konfliktanalyse, in der geprüft wird, ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten oder ausgeschlossen werden können (s. Kap. 2.3.5 und 2.3.6).

2.3.4 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens konkret betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden.

Hier sind funktionell zwei unterschiedliche Gruppen von Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. benötigte Maßnahmen zum Risikomanagement. Alle in der Artenschutzprüfung erwähnten und abgeleiteten Maßnahmen sind im Bauleitplan (B-Plan) verbindlich zu integrieren und entsprechend festzusetzen.

2.3.4.1 CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality“: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) geeignet sind, einen ausreichenden Ersatz für alle betroffenen Individuen oder Lebensräume zu erbringen.

Alle in der artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten CEF-Maßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich zu übernehmen.

Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung vor dem eigentlichen Eingriff, begonnen und ihre Funktion im zeitlichen Vorlauf sichergestellt sein.

2.3.4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und dadurch die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG berührt werden, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

2.3.4.3 Maßnahmen des Risikomanagements

Ein Risikomanagement ist dann durchzuführen und festzulegen, wenn berechtigte Zweifel bestehen, ob eine geplante CEF-Maßnahme tatsächlich geeignet ist, die Eingriffsfolgen zu minimieren bzw. zu neutralisieren.

Durch das Risikomanagement sollen mögliche Fehlentwicklungen erkannt und korrigiert werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Die Art und Ausgestaltung des Monitorings sowie die dafür zu verwendenden Kriterien inklusive konkreter Alternativen sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen.

2.3.5 Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes

Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist ebenso zu prüfen, ob auch bei Durchführung einer Maßnahme die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ und gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG der „günstige bzw. aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population“ erhalten werden kann (gem. § 44 BNatSchG und Art. 16 FFH-RL). Da sich diese Bewertung auch auf Arten bezieht, die über einen (bereits) schlechten Erhaltungszustand verfügen, wird als Bewertungsgrundlage der Begriff

des „aktuellen Erhaltungszustandes“ angewendet. Demnach ist also zu prüfen, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der vorhabenbedingt betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw. beibehalten werden kann bzw. eine Verbesserung möglich bleibt.

2.3.6 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG

Für Arten, für die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen, ist ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen.

Sollte trotz CEF-Maßnahmen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Arten zu rechnen sein, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen.

Diesen Ausnahmen kann nur dann stattgegeben werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie sowie Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegen stehen. ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

3 Potenzielle Wirkfaktoren /-räume des Vorhabens

3.1 Wirkpfade und Wirkweiten

Im Rahmen der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung müssen nur diejenigen Wirkfaktoren betrachtet werden, die sich auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ in relevanter Weise auswirken können. Tabelle 1 zeigt – basierend auf der Wirkfaktoreneinteilung gemäß LAMBRECHT et al. (2004) –, welche Wirkfaktoren bei einem B-Plan vertiefend und situationsspezifisch zu betrachten und welche Wirkweiten im vorliegenden Fall zu Grunde zu legen sind. Ergänzende Erläuterungen hierzu sind dem nachfolgenden Text zu entnehmen.

Tab. 2: Wirkfaktoren gem. Lambrecht et al (2004) bezogen auf das Bauvorhaben

| Wirkfaktorengruppe | Wirkfaktoren | Betroffenheit | Wirkweite |
|---|---|---------------|-----------------|
| Direkter Flächenentzug | Überbauung | erfolgt | Beplante Fläche |
| Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung | Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen | erfolgt | Beplante Fläche |
| | Verlust / Veränderung charakteristischer Dynamik | Möglich | Beplante Fläche |
| | Intensivierung der Flächennutzung | Irrelevant | |
| | Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege | Irrelevant | |
| | Andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege | erfolgt | Beplante Fläche |

| | | | |
|--|--|-------------------|------------------|
| Veränderung abiotischer Standortfaktoren | Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes | Erfolgt teilweise | Bebaute Fläche |
| | Veränderung morphologischer Verhältnisse | Irrelevant | |
| | Veränderung hydrologischer Verhältnisse | erfolgt | Bebaute Fläche |
| | Veränderung hydrochemischer Verhältnisse | Irrelevant | |
| | Veränderung der Temperaturverhältnisse | erfolgt | Bebaute Fläche |
| | Veränderung anderer Standortfaktoren | Irrelevant | |
| Barrierewirkung/Individuenverluste | Baubedingte Barrierenwirkung | Möglich | Bebaute Flächen |
| | Anlagenbedingte Barrierenwirkung | Möglich | Umzäunte Flächen |
| | Betriebsbedingte Barrierenwirkung | Irrelevant | |
| Nichtstoffliche Einwirkung | Akustische Reize | Möglich | Beplante Fläche |
| | Bewegung / optische Reizauslöser | Möglich | Beplante Fläche |
| | Licht | Möglich | Beplante Fläche |
| | Erschütterungen | Irrelevant | |
| | Mechanische Einwirkungen | Irrelevant | |
| Stoffliche Einwirkungen | Immissionen / Depositionen | Irrelevant | |
| Strahlung | Radioaktive / elektromagnetische Strahlung | Irrelevant | |
| Gezielte Beeinflussung von Arten | Beeinflussung gebietsfremder und heimischer Pflanzen | Irrelevant | |
| Sonstiges | Sonstiges | irrelevant | |

3.1.1 Direkter Flächenentzug

Der direkte Flächenentzug betrifft die gesamte potenziell bebaubare Fläche (incl. der Flächen für die Erschließung), für die ein vollständiger Funktionsverlust und damit ein vollständiger Verlust aller dort vorkommenden Arten anzunehmen ist. Dies kann ausgeschlossen werden, wenn das direkte Umfeld möglicher Vorkommen von einer Bebauung ausgenommen wird, so dass auch zukünftig geeignete Habitate zur Verfügung stehen.

3.1.2 Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer Abwertung von Habitaten der Arten, die diese Bereiche bisher als Nahrungsraum genutzt haben. Zu relevanten Beeinträchtigungen kommt es im artenschutzrechtlichen Sinne, wenn diese Habitate regelmäßig genutzt wurden und einen bedeutsamen Anteil des Nahrungsraumes der betroffenen Art darstellen oder es sich um bedeutsame Habitate handelt, die dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. Eine Veränderung der Habitatstrukturen tritt auch ein, wenn wertgebende Habitate stark verkleinert werden oder das Vorhaben so dicht heranrückt, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung vor allem für stöempfindliche Arten anzunehmen ist.

3.1.3 Veränderung der Standortbedingungen

Da bereits für die gesamte geplante Fläche ein vollständiger Funktionsverlust angenommen wird (Kap. 3.1.1), kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen. Darüber hinaus reichende Auswirkungen auf Standortbedingungen betrachtungsrelevanter Arten, sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

3.1.4 Barrierewirkungen/Individuenverluste

Zu Individuenverlusten kann es im Rahmen der Bauarbeiten kommen, wenn sich wenig mobile Tiere bzw. deren Fortpflanzungs- oder Überwinterungsstadien oder Gelege von Vögeln im Bereich der Baufläche befinden oder wenn mobile, aber flugfähige Tiere die Baufläche nicht passieren können bzw. in die Baugruben fallen.

Dies kann für die Avifauna durch ein geeignetes Baufeldräumungsmanagement außerhalb der Brut- und Setzzeiten sowie eine ökologische Bauleitung gewährleistet werden.

3.1.5 Störungen

Baubedingt und betriebsbedingt kann es zu Störungen kommen. Störungen wirken individuell und werden daher üblicherweise nur bei größeren Säugetieren und Vögel betrachtet, zumal auch nur diese Artengruppen größere Aktionsräume aufweisen, so dass sich Störungen auswirken können.

Eine Vielzahl störungsökologischer Untersuchungen zeigt, dass die Reaktionen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen können. In den meisten Fällen, vor allem im weitläufigen Offenland oder an Gewässern, kann es bis zu einer Entfernung von 200 bis 300 m zu deutlichen Reaktionen kommen. Durch die spezifische Lage am Siedlungsrand kann dies im vorliegenden Fall jedoch vernachlässigt werden.

In Siedlungsrandbereichen sind die Reaktionen üblicherweise jedoch deutlich geringer ausgeprägt. Eigene Beobachtungen haben gezeigt, dass sich größere Tiere sehr schnell an die baulichen und betrieblichen Abläufe gewöhnen und es zu keinem Meideverhalten kommt.

3.1.6 Stoffliche Einwirkungen

Da bereits für die gesamte geplante versiegelbare Fläche ein vollständiger Funktionsverlust angenommen wird (Kap. 3.1.1), kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen. Darüber hinaus reichende Auswirkungen durch stoffliche Einwirkungen, die sich in entscheidender Weise auf die betrachtungsrelevanten Arten negativ auswirken könnten, sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

3.1.7 Strahlung

Da es bei der vorliegenden Planung zu keiner Strahlung kommt, handelt es sich um einen irrelevanten Wirkfaktor.

3.1.8 Gezielte Beeinflussung von Arten

Da es bei der vorliegenden Planung zu keiner gezielten Beeinflussung von Arten kommt, handelt es sich um einen irrelevanten Wirkfaktor.

3.1.9 Sonstiges

Da es bei der vorliegenden Planung zu keinen sonstigen Auswirkungen kommt, sind keine weiteren Wirkfaktor zu betrachten.

3.1.10 Kumulierende Wirkungen

Sofern mehrere Wirkfaktoren zusammen auftreten, kann es potenziell zu kumulierenden Wirkungen kommen. Diese müssen art- und situationsspezifisch im Rahmen der speziellen Betrachtung analysiert werden.

3.1.11 Fazit der Wirkfaktorenbetrachtung

Die Wirkfaktorenbetrachtung hat gezeigt, dass folgende Wirkfaktoren im Sinne von LAMBRECHT et al. (2004) potenziell zu Beeinträchtigungen führen können und daher im Rahmen der artspezifischen Betrachtungen zu berücksichtigen sind:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung: Kann zu Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1, 3 oder 4 BNatSchG führen.
- Entwertung von Biotopen durch Veränderung der Habitatstruktur: Kann zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen.
- Barrierewirkung/Individuenverluste: Kann zu Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen.
- Nichtstoffliche Beeinträchtigung durch Licht/Lärm: Kann zu Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 2 oder 3 BNatSchG führen
- Störungen: Kann zu Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 2 oder 3 BNatSchG führen.
- Der zu betrachtende Untersuchungsraum resultiert aus der Summe der Wirkräume und betrifft im vorliegenden Fall die geplante Fläche zzgl. eines Radius von etwa 50 m.

4 Spezieller Teil

Die Bearbeitung erfolgt abgestuft. Im ersten Schritt werden die betrachtungsrelevanten Arten ermittelt. Dies betrifft Arten, die im Plangebiet regelmäßig vorkommen und von den Auswirkungen des Planes betroffen sein können. Bei der sehr artenreichen Gruppe der Vögel kann gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (HMUELV, 2011, 2015) für die weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten, ebenso wie bei den nur sehr selten und sporadisch auftretenden, angenommen werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen oder, insbesondere unter Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt bzw. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für betroffenen Arten gewahrt bleibt, so dass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Diese Arten brauchen daher nicht in einer vertiefenden Analyse betrachtet zu werden. Diese Arten werden in einer Tabelle verallgemeinernd gelistet.

Anschließend erfolgt eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie sowie eine artspezifische Empfindlichkeitseinstufung zur Einschätzung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sein könnten.

Sofern dies nicht klar ausgeschlossen werden kann, erfolgt die als vertiefende Betrachtung die gebiets- und situationsspezifische Eingriffsbeschreibung und sowie eine Bewertung (Konfliktanalyse) separat für jede Art.

Für diese Arten werden zusätzlich artspezifische Prüfprotokolle gemäß dem „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ in HMUELV (2011, 2015) erstellt (Anhang 2).

Es werden im Folgenden nur diejenigen Artengruppen betrachtet, von denen in Hessen betrachtungsrelevante Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL) vorkommen. Alle weiteren hier nicht aufgelisteten Arten bzw. Artengruppen werden im Folgenden nicht mehr explizit erwähnt, da mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Arten ausgeschlossen werden können.

Bei der Artengruppe der Säugetiere ist zu beachten, dass hier zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen.

Bei der Gruppe der Vögel werden alle Arten betrachtet, die im oder in der Nähe des Untersuchungsraums brüten bzw. von denen dies angenommen wird. Darüber hinaus werden hier ergänzend Arten betrachtet, die im erweiterten Umfeld brüten und dabei den Untersuchungsraum regelmäßig aufsuchen.

4.1 Säugetiere: Fledermäuse

4.1.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen regelmäßig 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011).

Eine systematische Erfassung der Fledermäuse im Plangebiet erfolgte nicht. Eine Potentialabschätzung zur Relevanz von Fledermäusen im Plangebiet erfolgte in Verbindung mit Prof. Dr. Jorge Encarnacao (in.natu.re).

Im Plangebiet konnten keine Strukturen nachgewiesen werden, die Fledermausarten als Sommerquartiere, Wochenstuben oder Männchenquartiere dienen könnten.

Auf eine gezielte Erfassung der Fledermäuse wurde wegen des Fehlens geeigneter Strukturen verzichtet. Die Leitstrukturen am südlichen Rand des Vorhabengebietes bleiben erhalten.

Bau- oder anlagenbedingte Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden, weil die Arten nachtaktiv sind und mit Ausnahme der hier nicht vorkommenden Wasserfeldermaus in Höhen zu ihren Nahrungshabitaten fliegen, die eine Beeinträchtigung oder gar Kollision ausschließen.

4.1.2 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass aufgrund der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie von Fledermäusen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG – ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist somit für alle Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.2 Säugetiere: Sonstige Arten

4.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sechs sonstige Säugetierarten vor, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011).

Die Erfassungen in Verbindung mit einer Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser sonstigen Säugetierarten zeigten, dass für keine diese Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

Das Vorhabengebiet ist nicht als historisch oder aktuell belegter Standort als Feldhamster-Lebensraum bekannt.¹

¹ Verbreitung des Feldhamsters in Hessen und Bewertung des Erhaltungszustandes der hessischen Population Nach BfN-Bewertungsrahmen, Stand 2015, HMUKLV, Wiesbaden.

4.2.2 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass aufgrund der spezifischen Verhaltensökologie relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden nicht berührt. Das geplante Vorhaben ist somit für alle sonstigen Säugetierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.3 Brutvögel

4.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen 186 einheimische wildlebende Brutvogelarten vor, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachten sind (WERNER et al. in HMUELV 2011).

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum 25 Arten beobachtet werden (Tab. 2).

10 der beobachteten Arten wurden als Nahrungsgäste oder Durchzügler eingestuft, weil sie entweder größere Reviere beanspruchen oder keine Nester gefunden bzw. Reviere zugeordnet werden können. Hierzu zählen auch die Arten Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) oder Feldsperling (*Passer montanus*) (Tab. 2). Aber auch Rotmilan (*Milvus milvus*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*).


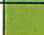




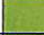
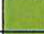




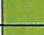


Für diese Arten kann mangels konkreten Gebietsbezugs das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Bei den beobachteten Brutvogelarten, die innerhalb des Geltungsbereiches beobachtet werden konnten, handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential.

Zu betrachten sind somit 15 Brutvogelarten.

Von diesen 15 Arten befinden sich 13 Arten gemäß HMUELV (2011) im günstigen Erhaltungszustand und müssen daher nicht mehr vertiefend, sondern nur in vereinfachter, zusammengefasster Form betrachtet werden (Tabelle A1 im Anhang). Drei Arten befinden sich jedoch gegenwärtig im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand und müssen daher vertiefend betrachtet werden.

Tab. 2: Beobachtete Vogelarten inkl. Abschätzung des Vorkommenstatus im Planungsraum mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Darstellung aus „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015)

| Deutscher Name | Artnamen | Status | Status international | Schutz national | RL BRD | RL HE | Erhaltungszustand HE |
|-----------------|-------------------------|--------|----------------------|-----------------|--------|-------|---|
| Amsel | Turdus merula | R | - | § | - | - | +  |
| Blaumeise | Parus caeruleus | R | - | § | - | - | +  |
| Bluthänfling | Carduelis cannabina | R | - | § | V | V | o  |
| Dorngrasmücke | Sylvia communis | R | - | § | - | - | +  |
| Feldsperling | Passer montanus | R | - | § | V | V | o  |
| Fitis | Phylloscopus trochilus | R | - | § | - | - | +  |
| Grünfink | Carduelis chloris | R | - | § | - | - | +  |
| Hausrotschwanz | Phoenicurus ochruros | R | - | § | - | - | +  |
| Heckenbraunelle | Prunella modularis | R | - | § | - | - | +  |
| Kohlmeise | Parus major | R | - | § | - | - | +  |
| Mönchsgrasmücke | Sylvia atricapilla | R | - | § | - | - | +  |
| Rotkehlchen | Erithacus rubecula | R | - | § | - | - | +  |
| Singdrossel | Turdus philomelos | R | - | § | - | - | +  |
| Zaunkönig | Troglodytes troglodytes | R | - | § | - | - | +  |
| Zilpzalp | Phylloscopus collybita | R | - | § | - | - | +  |

§=besonders geschützt BArtSchVO, V=Vorwarnliste, Erhaltungszustand: +=günstig (grün), o=ungünstig bis unzureichend (gelb), -=unzureichend bis schlecht (rot); R=Reviervogel

4.3.2 Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß den Ergebnissen der lebensraumbezogene Potenzialabschätzung ist für 2 Brutvogelarten eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen.

Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Brutvogelarten mit Vorkommen im Bereich der potenziell bebaubaren Fläche können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein.

Brutvogelarten, die den Bereich des Plangebietes regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen, können indirekt betroffen sein. Dies betrifft alle Vorkommen, die nicht direkt von der Flächeninanspruchnahme betroffen sind, die jedoch in der Nähe vorkommen und von denen essenzielle Habitats betroffen sind. Dies sind Arten die die Streuobstwiesen im Norden und Süden des Vorhabengebietes als Fortpflanzungshabitats nutzen.

Brutvogelarten mit Vorkommen im Bereich der potenziell bebaubaren Fläche können durch diesen Wirkfaktor dann betroffen sein, wenn Gehölzstrukturen nach dem 28.02 vorhanden sind und besetzt werden können. Da Rodungen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur ab dem 1. Oktober bis zum 28. Februar, außerhalb der Brutperiode, zulässig sind, kann eine Zerstörung von Gelegen oder Jungvögeln ausgeschlossen werden. Relevante Beeinträchtigungen kann es somit nur bei Arten geben, die am Boden brüten. Da das hier zu beachtende Tötungsverbot auf der Ebene des Individuums greift, sind potentiell alle bodenbrütenden Vogelarten zu berücksichtigen.

Bei den Begehungen wurden jedoch keine bodenbrütenden Arten beobachtet, so dass dieser Wirkfaktor im vorliegenden betrachtungsfall vernachlässigt werden kann.

Potentiell können alle Brutvogelarten mit Vorkommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und in den Randbereichen durch diesen Wirkfaktor betroffen sein, so dass alle Arten vertiefend zu betrachten sind. Zu relevanten Beeinträchtigungen kann es jedoch nur bei störungsempfindlichen Brutvogelarten kommen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei Rodungen gemäß § 39 (5) BNatSchG ab dem 1. Oktober bis zum 28. Februar, Reviere nicht besetzt werden können und es so zu keinen Störungen kommen kann. Bei der Bewertung der Empfindlichkeitsabschätzung wird davon ausgegangen, dass diese Pessimierung erfolgt ist.

Tab. 3: Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung relevanter Brutvogelarten

| Deutscher Name | Individuenverlust durch Flächeninanspruchnahme | Entwertung von Habitaten | Störungen |
|-----------------|--|--------------------------|--|
| Amsel | nein | ja | Vernachlässigbar, Ausweichhabitate vorhanden |
| Blaumeise | nein | ja | vernachlässigbar |
| Bluthänfling | nein | ja | Ausweichhabitate vorhanden |
| Dorngrasmücke | nein | ja | Ausweichhabitate vorhanden |
| Feldsperling | nein | ja | Ausweichhabitate vorhanden |
| Fitis | nein | ja | Vernachlässigbar, Rahmenbedingungen bleiben erhalten |
| Grünfink | nein | ja | vernachlässigbar |
| Hausrotschwanz | nein | ja | Ausweichhabitate vorhanden |
| Heckenbraunelle | nein | ja | Ausweichhabitate vorhanden |
| Kohlmeise | nein | ja | Ausweichhabitate vorhanden |
| Mönchsgrasmücke | nein | ja | Ausweichhabitate vorhanden |
| Rotkehlchen | nein | ja | Ausweichhabitate vorhanden |
| Singdrossel | nein | nein | vernachlässigbar |
| Zaunkönig | nein | nein | vernachlässigbar |
| Zilpzalp | nein | ja | Ausweichhabitate vorhanden |

Die oben stehende Tabelle zeigt die Ergebnisse der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung. Hier ist zu ersehen, dass es Vögeln mit Lebensraumschwerpunkt an Gebüsch und Sträuchern zu Habitatverlusten kommen kann, diese sind jedoch nicht so gravierend, dass mit einer Verschlechterung der Lebensraumqualität im Nordosten von Schotten zu rechnen ist. Es existieren in den Gärten der hausnahen Gärten und den strukturreichen Bereichen im Norden und Osten des Vorhabengebietes ausreichend Ausweichhabitate. Darüber hinaus entstehen für die meisten Arten mittelfristig neue Habitate in den geplanten strukturreichen Hausgärten.

Alle weiteren Arten kommen nach der Pessimierung nicht mehr im Geltungsbereich vor und sind nicht als besonders störungsempfindlich einzustufen. Für diese Arten kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass für die Reviervögel die Empfindlichkeit stark mit dem Vorkommen von Ausweichhabitaten korreliert. Da es sich beim Vorhabengebiet um einen Ortsrand einer typischen

ländlichen Siedlung mit ausgeprägten Übergangsstrukturen zwischen strukturreichen Hausgärten und Offenland handelt, sind Störungen und Eingriffe nur vorübergehender Natur. Grundsätzlich kann erwartet werden, dass mittelfristig die Lebensraumbedingungen für die meisten Arten verbessert werden oder annähernd gleich bleiben, da die Strukturvielfalt zunimmt.

4.3.4 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass keine artenschutzrechtlich relevante Brutvogelart durch den B-Plan beeinträchtigt wird, so dass auf eine Konfliktanalyse verzichtet werden kann. Für alle Brutvogelarten ist das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen zur bauzeitlichen Beschränkung unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.4 Rastvögel

4.4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Als Gastvögel werden alle durchziehenden, rastenden oder überwinternden Arten bezeichnet.

Zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Rastvögeln kann es bei denjenigen Arten kommen, die regelmäßig und über längere Zeiträume hinweg das Gebiet als Rast-, Nahrungs-, Schlaf-, oder Überwinterungsplatz nutzen.

Solche Gebiete finden sich üblicherweise nur auf oder im Umfeld größerer Gewässer und Auen sowie in manchen weitläufigen, störungsarmen Offenlandflächen.

Da solche Strukturen am Siedlungsrand nicht zu finden sind und die Effektdistanzen der gefährdeten Zugvögel in der Regel deutlich größer sind als das Vorhabengebiet breit ist, wird es zu keinen Berührungspunkten mit Rastvögeln kommen.

Auf eine Erfassung von Rastvögeln im Herbst wurde aus diesem Grund verzichtet.

4.4.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Rastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für Rastvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.5 Reptilien

4.5.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011).

Trotz der intensiven Suche von Reptilien und dem Auslegen von Kartierhilfen gelang kein Nachweis einer Reptilienart im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Im Bereich des Flurstückes 140, gegenüber den Flurstücken 125/3 und 125/4, befinden sich Brennholzpolder. Diese sind teilweise mit Folien und anderem Material abgedeckt, welches dann unmittelbar neben den Holzstapeln gelagert wird. Die Nutzung des Wegesrandes in dieser Form besteht seit längerer Zeit. Diese Holzstapel mit den künstlichen Aufwärmflächen sind die einzigen Strukturen im Vorhabengebiet, die als Lebensräume für Reptilien geeignet sind. Da im Bereich der Abdeckmaterialien ausreichend Aufwärmplätze vorhanden waren, konnte auf das Auslegen weiterer Qm-Platten (Dachpappenstücke 1 m x 0,8 m) verzichtet werden.

4.5.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Reptilienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist daher für Reptilien unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.6 Amphibien

4.6.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011).

Die Kartierung des Areals hat ergeben, dass keine der gelisteten Arten im Plangebiet nachgewiesen werden konnten, da es keine Strukturen im Plangebiet gibt, die als Lebensräume oder temporäre Lebensräume für Amphibien geeignet sind.

4.6.1.1 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass im Plangebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten vorkommen.

4.7 Libellen

4.7.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011).

Die Bestandsaufnahme und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Libellenarten im Untersuchungsraum hat ergeben, dass für keine diese Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.7.2 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass im Plangebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten vorkommen.

4.8 Schmetterlinge

4.8.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie genannt werden (HMUELV 2011).

Die Kartierungen zum Vorkommen dieser Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum zeigten, dass für keine diese Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

Die wichtigste Maßnahme zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände beider Ameisenbläulinge ist die Sicherung möglichst zusammenhängender Grünlandflächen in den weniger intensiv bewirtschafteten Tallagen. Das Überleben der Ameisenbläulinge hängt zudem aber auch in günstigsten Gebieten maßgeblich von der Nutzungsintensität und dem Mahdzeitpunkt auf den von ihnen besiedelten Teilflächen ab.

Der wichtigste Punkt ist hierbei der Erhalt wiesenknopfreicher Flächen in den Gebieten während der Flugzeit der Falter und der Entwicklung der Larven. Dadurch werden die Abwanderung der frisch geschlüpften Tiere aus gerade gemähten Flächen und die Vernichtung aller Eier und Jungraupen bei einer Mahd im August verhindert.

Der späteste Mahdtermin bei nur einmal pro Jahr gemähten Flächen sollte auf den 15.06. festgelegt werden.

Bei zweischüriger Mahd sollte der 1. Mahdtermin ebenfalls vor dem 15.06. liegen und der 2. erst nach dem 01.09. durchgeführt werden. Falls dieser späte Termin der 2. Mahd wegen des dann geringeren Futterwertes des Heus bei den Landwirten nicht durchzusetzen ist, sollten ebenfalls Teile der Flächen bei der 2. Mahd nicht mit gemäht werden.

Außerdem sollte jede weitere Düngung der von den Ameisenbläulingen besiedelten Flächen unterbleiben.

Diese Voraussetzungen sind auf den Wiesen im Plangebiet nicht gegeben.

4.8.2 Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, weil keine Arten aus der Anhangliste der FFH-RL beobachtet werden konnte und keine Lebensräume für diese gefährdeten Arten vorhanden sind.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Schmetterlingsarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.9 Sonstige Artengruppen

Innerhalb des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan wurden keine Habitate beobachtet, die das Vorkommen gefährdeter Käfer und Weichtierarten wahrscheinlich macht.

Das Areal wird intensiv für die Heugewinnung oder dem Ackerbau genutzt. Es wurden keine gefährdeten, besonders oder streng geschützten Pflanzenarten oder Lebensraumtypen nachgewiesen.

Mangels Vorkommen gefährdeten, besonders oder streng geschützten Käfer- und Weichtierarten oder Pflanzen und Lebensraumtypen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist daher für diese Arten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5. Fazit

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten wurden einer Prüfung nach dem Artenschutzrecht unterzogen.

Insgesamt wurden an betrachtungsrelevanten Arten 25 Vogelarten als Reviervögel und Nahrungsgäste, und 9 Tagfalterarten sowie eine Amphibienart nachgewiesen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG sind folgende Maßnahmen vorgesehen und umzusetzen:

- Die Rodung von Gehölzen erfolgt in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, außerhalb der Brutperiode der Vogelarten

Die Umsetzung des Bebauungsplanes ist bei Beachtung der hier beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

6. Literatur

- ALFERMANN, D. & H. NICOLAI (2003): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). – Gutachten im Auftrag des HDLGN, Rodenbach.
- BFF [Büro für faunistische Fachfragen & Planungsgemeinschaft Landschaft, Ökologie, Naturschutz] (2014): Artenschutzrechtliche Betrachtung zum „Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg“. – Linden.
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. – Eching.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena.
- HGON & VSW [HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND] (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand Juli 2006. – Vogel und Umwelt 17 (1): 3-51.
- HGON (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.) (HRSG.) (1993-2000): Avifauna von Hessen. – 1. – 4. Lieferung, Echzell.

- HMUELV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Mai 2011). – Darmstadt, Kassel, Gießen.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.
- PLANUNGSBÜRO HOLGER FISCHER (2014): Bebauungsplan Nr. 42 „Am Breuerbergsweiher“ – Vorentwurf, Linden
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE W. & KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

Anlage 1:

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung des „Bluthänfling“

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung des „Feldsperling“

Anlage 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Stand: 10.07.2020

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Artnamen deutsch (*Artnamen wissenschaftlich*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

| | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|---------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art |V.. | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart |V.. | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

| | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
|---|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Quelle: Avifauna von Hessen (1995)

Der Bluthänfling besiedelt strukturreiches Gelände, in dem sowohl Gebüsch und Hecken vorkommen, als auch sammentragende Kräuter. Er bewohnt Biotope in Menschnähe und Flächen mit schütterer Vegetation. Daneben bevorzugt er Waldränder, Feldgehölze sowie Streuobstwiesen. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Flächen wie z.B. Äcker, gemähte Wiesen oder Rapsfelder. Diese fliegen sie aus mehreren Kilometern an.

Der Zugvogel kommt im März/April am Brutplatz an. Der Nestbau beginnt Mai/Juni. Diese Art brütet regelmäßig zweimal im Jahr, wobei eine gewisse Brutplatztreue festgestellt wurde, was sich auch auf die Jungvögel überträgt. Durch die Neigung dicht über dem Boden zu brüten und dabei Gebüsch und Hecken zu bevorzugen, ist eine Beeinträchtigung während der Bauphase nicht auszuschließen. Anlagen und Betriebsbedingte Störungen sind bei dem Kulturfolger unwahrscheinlich. Es ist zu erwarten, dass er strukturreichen Gärten als Ersatzbiotope schnell besiedeln wird.

4.2 Verbreitung

Die Art kommt in gesamt Europa vor, wobei er im Osten eher ein Zugvogel ist. In Hessen ist er ein Standvogel, der im Winter innerhalb Deutschlands den kalten Regionen ausweicht. Er gilt in Europa nicht als bestandsgefährdet, in Deutschland als gefährdet und in Bayern als stark gefährdet.

Quelle: Brutvogellatlas ADEBAR (STÜBING et al. 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde im Juni im Plangebiet verhört, auch wenn geeignete Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden sind, deutet die späte Wahrnehmung darauf, dass er zur Nahrungsaufnahme in das Plangebiet einwandert. Geeignete Lebensräume finden sich in den Sukzessionsflächen der Flste. 137 und 138 bzw. nördlich davon.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bluthänfling kann die Sukzessionsflächen auf den Flurstücken 137 und 138 als Fortpflanzungsreviere nutzen. Diese Gehölze werden zur Umsetzung des Vorhabens entfernt werden. Mittelfristig entstehen jedoch deutlich mehr Ersatzstrukturen in den strukturreichen Gärten. Kurzfristig stehen im Norden, Nordosten und Süden ausreichend Ersatzbiotope zur Verfügung.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Es liegt in der Natur des Vorhabens, dass zunächst die Habitate, die durch den Bluthänfling besetzt werden, entfernt werden müssen. Dabei kommt es zur Pessimierung des Areals. Die Tiere werden sich Ersatzlebensraum in unmittelbarer Nähe suchen, um später die strukturreichen Gärten neu zu besiedeln.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Bereiche außerhalb der Siedlungsfläche von Schotten sind stark ländlich geprägt und bieten, wie auch die typischen Hausgärten innerhalb der Siedlungsflächen, ausreichend Ersatzlebensräume.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, ggf. Pflege und Instandhaltung. Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird (z.B. RUNGE et al. 2010).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.

Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Grundsätzlich können die Lebensräume des Bluthänflings beeinträchtigt werden, wenn die Baufeldräumung zum Zeitpunkt der Brutaktivitäten erfolgen. Anlagen- und betriebsbedingt sind dagegen keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Aufgabe des Lebensraumes führen würden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

*Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und
nach dem Verlassen geräumt
Werden die Vorgaben zur Entfernung von Gehölzen gem. BNatSchG beach-
tet können signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden.*

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-
nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-
oder Tötungsrisiko?**

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

*Kurze Beschreibung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken trotz Vermei-
dungsmaßnahmen bestehen.
Hierbei ist auch das Töten oder Verletzen im Rahmen von Vermeidungsmaß-
nahmen (z.B. Umsiedlung) zu berücksichtigen.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

*Wesentlich für die Art sind die Gehölzstrukturen auf den Flsten. 137 und 138,
die als Brutraum fungieren. Durch die Vorgabe, alle relevanten Gehölzstruk-
turen außerhalb der Brut- und Setzzeit zu entfernen, werden Tiere während
der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-
rungszeiten nicht erheblich gestört.*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

*Werden die Vorgaben zur Entfernung von Gehölzen gem. BNatSchG beach-
tet, werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-
terungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört.*

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden?**

ja nein

*Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Populati-
on mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert.
Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, ggf. Pflege und Instandhaltung, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativen-Prüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?**

ja nein

Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen)

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?**

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Erhaltungszustand in Hessen, der kontinentalen Region Deutschlands, der EU (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen). Hier sind die Trend-Bewertungen einzubeziehen: für die Vogelarten (s. Anh. 3: Erhaltungszustand der Brutvögel in Hessen, VSW 2014) und die Anhang IV-Arten (s. Anh. 4: „Ampelliste“, FENA 2014)

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)
möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt.

Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet.

Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Hinweise auf Pflege und Instandhaltung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

Kurze Prognose und Bewertung.

Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja nein

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Artnamen deutsch (*Artnamen wissenschaftlich*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|---------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art |V.. | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart |V.. | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

| | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
|---|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Quelle: Avifauna von Hessen (1995)

Der Feldsperling besiedelt strukturreiches Gelände, in dem sowohl geeignete Nistmöglichkeiten (wobei der Feldsperling bei der Wahl der Nistplätze vielseitig ist), Gebüsch und Hecken, offene spärlich bewachsene Flächen und Wasser vorkommt. Er bewohnt Biotope in Menschnähe und Flächen mit schütterer Vegetation. Die Populationsdichten sind in Bereichen mit Baumhöhlen am höchsten.

4.2 Verbreitung

Die Art kommt in gesamt Europa als Standvogel vor, wobei er im Norden Eurasiens eher ein Zugvogel ist. In Hessen ist er ein Standvogel, der mit der Intensivierung der Landwirtschaft zu kämpfen hat. Er gilt in Europa nicht als bestandsgefährdet, in Deutschland und in Hessen als gefährdet.

Quelle: Brutvogellatlas ADEBAR (STÜBING et al. 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde regelmäßig im Plangebiet angetroffen (vor allem auf den durch Trockenheit stark beeinträchtigten Wiesenflächen), geeignete Biotopstrukturen sind im Plangebiet und den östlich angrenzenden Flächen vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Feldsperling brütet u.a. in Baumhöhlen, dichten Gebüsch (auch Holzstapel) und versteckten Stellen in und an Gebäuden. Kurzfristig stehen im Norden, Nordosten und Süden ausreichend Ersatzbiotope zur Verfügung.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Es liegt in der Natur des Vorhabens, dass zunächst die Habitate, die durch den Feldsperling besetzt werden, entfernt werden müssen. Dabei kommt es zur Pessimierung des Areals. Die Tiere werden sich Ersatzlebensräume in unmittelbarer Nähe suchen, um dann später die strukturreichen Gärten neu zu besiedeln.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Bereiche außerhalb der Siedlungsfläche von Schotten sind stark ländlich geprägt und bieten, wie auch die typischen Hausgärten innerhalb der Siedlungsflächen und auf den an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen ausreichend Ersatzlebensräume.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Grundsätzlich können die Feldsperlinge in andere Strukturen ausweichen.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Grundsätzlich können die Lebensräume des Feldsperlings beeinträchtigt werden, wenn die Baufeldräumung zum Zeitpunkt der Brutaktivitäten erfolgen. Anlagen- und betriebsbedingt, sind dagegen keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Aufgabe des Lebensraumes führen würden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt.

Werden die Vorgaben zur Entfernung von Gehölzen gem. BNatSchG beachtet können signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Kurze Beschreibung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken trotz Vermeidungsmaßnahmen bestehen.

Hierbei ist auch das Töten oder Verletzen im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Umsiedlung) zu berücksichtigen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Wesentlich für die Art sind die Gehölzstrukturen am Sportfeld, sowie Strukturen an den vorhandenen Gebäuden, die als Brutraum fungieren. Durch die Vorgabe, alle relevanten Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Setzzeit zu entfernen bzw. die Gebäude ebenfalls außerhalb dieser Zeiten zurück zu bauen, werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Werden die Vorgaben zur Entfernung von Gehölzen gem. BNatSchG beachtet, werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die angrenzenden Biotopstrukturen stehen ausreichend viele Brutstätten bereit.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, ggf. Pflege und Instandhaltung, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativen-Prüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja nein

Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen)

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Erhaltungszustand in Hessen, der kontinentalen Region Deutschlands, der EU (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen). Hier sind die Trend-Bewertungen einzubeziehen: für die Vogelarten (s. Anh. 3: Erhaltungszustand der Brutvögel in Hessen, VSW 2014) und die Anhang IV-Arten (s. Anh. 4: „Ampelliste“, FENA 2014)

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt.

Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Hinweise auf Pflege und Instandhaltung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

Kurze Prognose und Bewertung.

Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja nein

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anlage 2: Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Für die beispielhaft aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewährt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführenden Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist (vgl. Kap. 4.3).

| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßig Brutvogel III = Neozoe o. Gefangenschaftsfüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁾ | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²⁾ | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen i.R.d. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3) |
|-----------------|-------------------------------|---|---|---|---------------------------|--|--|--|---|---|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | n | b | I | >10.000 | | | x | entfällt | entfällt |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Elster | <i>Pica pica</i> | n | b | I | 10.000-15.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | n | b | I | >10.000 | | | x | entfällt | entfällt |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | n | b | I | >10.000 | | | x | entfällt | entfällt |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | n | b | I | >10.000 | | | x | entfällt | entfällt |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | n | s | I | 5.000-10.000 | | x | | entfällt | entfällt |

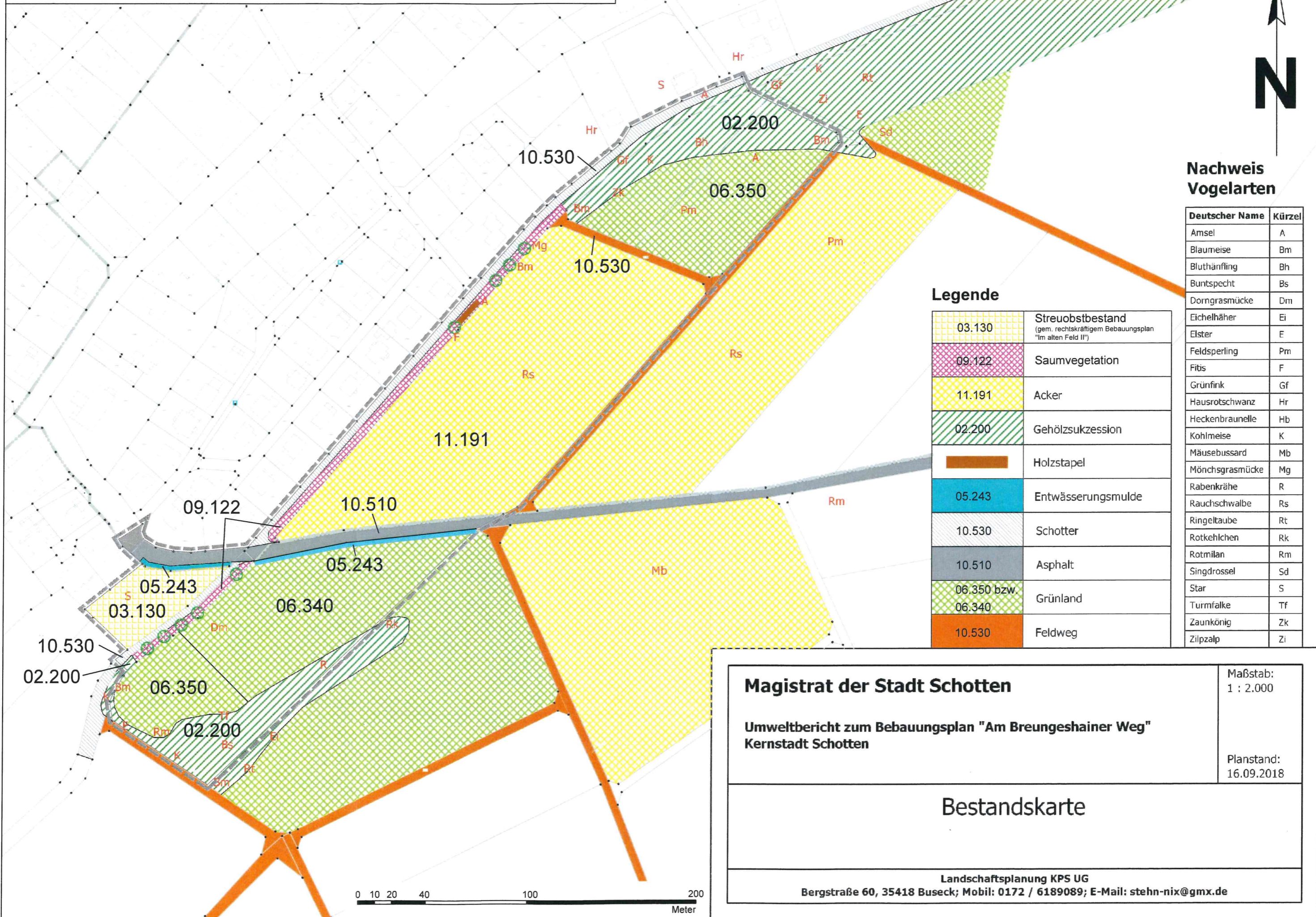
| | | | | | | | | | | |
|----------------------|--------------------------------|---|---|---|-----------|--|---|---|----------|----------|
| Mönchsgras- mücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Rotkehlchen | <i>Eritacus rubicula</i> | n | b | I | >10.000 | | | x | entfällt | entfällt |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | n | b | I | 2000-5000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | entfällt | entfällt |

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Hinweis:
 Biotoptyp-Nrn. ergänzt durch Ingenieurbüro Zillinger, Stand 19.05.2020



Nachweis Vogelarten

| Deutscher Name | Kürzel |
|-----------------|--------|
| Amsel | A |
| Blaumeise | Bm |
| Bluthänfling | Bh |
| Buntspecht | Bs |
| Dorngrasmücke | Dm |
| Eichelhäher | Ei |
| Elster | E |
| Feldsperling | Pm |
| Fitis | F |
| Grünfink | Gf |
| Hausrotschwanz | Hr |
| Heckenbraunelle | Hb |
| Kohlmeise | K |
| Mäusebussard | Mb |
| Mönchsgrasmücke | Mg |
| Rabenkrähe | R |
| Rauchschwalbe | Rs |
| Ringeltaube | Rt |
| Rotkehlchen | Rk |
| Rotmilan | Rm |
| Singdrossel | Sd |
| Star | S |
| Turmfalke | Tf |
| Zaunkönig | Zk |
| Zilpzalp | Zi |

Legende

| | |
|--------------------|--|
| 03.130 | Streuobstbestand (gem. rechtskräftigem Bebauungsplan "Im alten Feld II") |
| 09.122 | Saumvegetation |
| 11.191 | Acker |
| 02.200 | Gehölzsukzession |
| [Orange Line] | Holzstapel |
| 05.243 | Entwässerungsmulde |
| 10.530 | Schotter |
| 10.510 | Asphalt |
| 06.350 bzw. 06.340 | Grünland |
| 10.530 | Feldweg |

Magistrat der Stadt Schotten

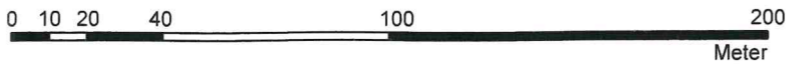
Umweltbericht zum Bebauungsplan "Am Breungeshainer Weg"
 Kernstadt Schotten

Maßstab:
 1 : 2.000

Planstand:
 16.09.2018

Bestandskarte

Landschaftsplanung KPS UG
 Bergstraße 60, 35418 Buseck; Mobil: 0172 / 6189089; E-Mail: stehn-nix@gmx.de



| Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung: Bebauungsplan "Am Breungeshainer Weg", Gemarkung Schotten | | | | | | | | | |
|--|---|-----------|--------------------------------|---------|------------|---------|----------------|--|----------------|
| Nutzungstyp nach Anlage 3 KV | | WP /qm | Fläche je Nutzungstyp in qm | | Biotopwert | | Differenz | | |
| Typ-Nr. | Bezeichnung | | vorher | nachher | vorher | nachher | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 6 | 8 | 10 | 12 | | |
| 1. Bestand vor Eingriff | | | | | | | | | |
| 02.200 | Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten | 39 | 6800 | | | 265200 | | | 265200 |
| 03.130 | Streuobstbestand extensiv bewirtschaftet | 50 | 2050 | | | 102500 | | | 102500 |
| 05.243 | Arten- /Sturkturarme Gräben | 29 | 300 | | | 8700 | | | 8700 |
| 06.340 | Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität | 35 | 8050 | | | 281750 | | | 281750 |
| 06.350 | Intensiv genutzte Wirtschafts- und Mähwiesen | 21 | 8960 | | | 188160 | | | 188160 |
| 09.121 | Artenreiche Saumvegetation frischer Standorte | 50 | 1760 | | | 88000 | | | 88000 |
| 10.510 | Straßen (100% versiegelt) | 3 | 1800 | | | 5400 | | | 5400 |
| 10.530 | Feldwege (geschottert) | 6 | 2700 | | | 16200 | | | 16200 |
| 11.191 | Acker, intensiv bewirtschaftet | 16 | 20450 | | | 327200 | | | 327200 |
| | | | | | | 0 | | | |
| 2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz | | | | | | | | | |
| 10.510 | Straßen (100% versiegelt) | 3 | | 9160 | | | 27480 | | -27480 |
| 10.530 | Befestigte Flächen (z.B. Wege, Plätze, Spielflächen) | 6 | | 4000 | | | 24000 | | -24000 |
| 10.715 | Dachflächen mit Zisternenanschluss | 6 | | 12400 | | | 74400 | | -74400 |
| 11.222 | Neuanlage strukturreicher Hausgärten | 25 | | 23900 | | | 597500 | | -597500 |
| 02.500 | Pflanzungen für die befestigten u. versiegelten Flächen | 20 | | 1440 | | | 28800 | | -28800 |
| 05.354 | Regenrückhaltung | 21 | | 1970 | | | 41370 | | -41370 |
| | | | | | | | 0 | | 0 |
| | | | | | | | 0 | | 0 |
| | Summe | | 52870 | 52870 | | 1283110 | 793550 | | 489560 |
| | | | | | | | Defizit | | 489.560 |

Stand: 20.05.2020

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de

